



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (201) 2420-0
Telefax: +49 (201) 2420-9699
E-Mail: Sb1-esn-klm@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 16.12.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3547181

641pa/058-2025#068

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „BÜ Roggenhofweg - Kerken - Rückbau“, Bahn-km 74,166 der Strecke 2610 Köln - Kranenburg (DB-Grenze) in Kerken

Bezug: Antrag vom 23.10.2025, Az. I.II-W-P-N

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG.

Der Bahnübergang „Roggenhofweg“ in der Gemeinde Kerken auf der Strecke 2610 Köln - Kranenburg in Bahn-km 74,166 wird vollständig zurückgebaut. Der Bahnübergang ist durch eine hauptsignalabhängige Anrufschränke der Bauart BUES 2000 V(A)-Hp gesichert. Insgesamt sind zwei Schranken, zwei Andreaskreuze und zwei Wechselsprecher vorhanden.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr.14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient, gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die sonstige Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, die nicht von den anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst ist.

Baubedingt wird ist kein Flächenbedarf erforderlich. Es handelt sich daher weder um eine Anlage nach Nr. 14.8.3.1 (5000 m² oder mehr) noch nach Nr. 14.8.3.2 (2000 m² bis weniger als 5000 m²) Anlage 1 zum UVPG. Es liegt vielmehr unterhalb der Prüfwerte der Nr. 14.8.3.2 Anlage 1.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvor-sorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Die Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens umfassen ca. 576 m². Baubedingt ist kein Flächenbedarf erforderlich. Aufgrund des geringen Umfangs der Bauarbeiten wird auf das Anlegen einer gesonderten Baustelleneinrichtungsfläche verzichtet. Rückbaustoffe können auf Lkw-Ladeflächen gelagert bzw. direkt entsorgt werden. Die geschätzte Menge der Bauabfälle nach AVV 17 wird auf 38 Tonnen geschätzt.

Die Dauer der Bauarbeiten wird mit ca. 6 Tagen angegeben. Bau- oder betriebsbedingte gefährliche Abfälle entstehen nicht. Es wird bauzeitlich zu Verbrennungs- und sonstigen Staubemissionen kommen, jedoch nicht zu betriebsbedingten Emissionen, Baulärm oder bauzeitlichen Erschütterungen.

Mit dem Vorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Lebensräume von Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG und Lebensräumen von Europäischen Vogelarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Wohngebiete. Auch gibt es keine Schutzgebiete wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete. Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete befinden sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens ebenfalls nicht.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Anlagebedingt sind keine Biotopbeeinträchtigungen zu erwarten. Baubedingt werden lediglich die vom Rückbau betroffenen Bereiche genutzt. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt sind keine Biotopbeeinträchtigungen zu erwarten.

Vorhabenbedingt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Artenschutzrechtliche Tatbestände sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist mit den Zielen des Artenschutzes vereinbar.

Durch die Entsiegelung und Rückbau der Anlagen sind positive Effekte zu erwarten.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin:

- Erläuterungsbericht
- Bauwerksverzeichnis
- Grunderwerbsplan
- Grunderwerbsverzeichnis
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Umwelterklärung

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig